

Berlin, Sonntag,

den 16. August 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. Kreuzband-SENDUNG 20 Mk. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Ammel in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Lime Street E. C. Comie & Co. in London, 19 Great Street E. C.

Berliner Börsen-Beitung.

Abonnements werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Speditoren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen Submissions-Anzeiger, Hôtels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Biehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Inserions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclametheil 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Beitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Hierzu als III. Beilage: Hötel- und Bad-Anzeiger.

Ein Gesetz gegen die Trunksucht.

Der vor zehn Jahren abgetrochene Versuch, mittelst eines Strafgesetzes der Trunksucht und ihren bösen Folgen, Siedthum, Verarmung, Zerrüttung des Familienlebens, Zunahme der Verbrechen, Schranken zu ziehen, wird in der bevorstehenden Reichstagsession wieder aufgenommen werden. Vorher wird sich der Juristentag mit der Frage beschäftigen. Die richterliche und theilnahmvolle Strömung unserer Zeit in socialer Beziehung ist auch darin hervorgetreten, daß unter den gegen die legislativen Vorschläge erhobenen Bedenken in erster Reihe das steht, piebische Trunkenbolde dürfen nicht schlechter wegkommen, als vornehme, der Braumweinverkauf und seine Folgen müßten in gleicher Weise behandelt werden, wie die Ausschweifung in Medoc oder Rheintwein und Sect. Indeß dieses Verlangen stößt offene Thüren ein, niemand hat ein Gesetz angeregt, welches die rechtliche Gleichheit verletzen würde. Wenn unmäßiges Trinken und wenn die Trunkenheit an sich unter Strafe gestellt werden sollte, dann könnte gewiß auf die Art des Getränks keine Rücksicht genommen werden, aber an eine solche Verfolgung kann nicht gedacht werden, sie ist in Nordamerika noch den Temperenz-Fürsten unternommen und hat die übelsten Früchte getragen. Schrittweise ist man in mehreren Staaten der Union von der Bestrafung des unmäßigen Genußes zu der des mäßigen, sodann zum gänzlichen Verbote der Verabreichung und selbst des Besizes geistiger Getränke gelangt, und nachdem schon langwierige Gefängnisstrafe bisher den Zügelwandlernden getroffen, haben neuerdings die zur Herrschaft gelangten Weiber die Einführung der Zuchthausstrafe für jede Ueberschreitung des Verbots verlangt. Und doch sagt Jesus Straß: Was ist das Leben ohne Wein! und der heilige Augustinus bekennet freimüthig: Ein Mäuschen, o Herr, überam oft Deinen treuen Diener.

Zu das Trinken nicht strafbar, so kann auch unmäßiges Trinken nicht unter Strafe gestellt werden, denn nur könnte man die Grenze ziehen? Und wenn Trinken kein Verbrechen, so ist auch die Trunkenheit keines, denn sie ist lediglich ein Zustand, den das Trinken hervorbringt. Und doch ist die Trunksucht ein Vaster, dessen furchtbare Folgen der Staat zum Einkreuzen aufzureden. Er ist dazu in dreifacher Weise im Stande und verpflichtet, freischafflich, civilrechtlich und im Wege der Gesetzgebung. Ein Trunkener, welcher öffentliches Vergnügen erregt, soll wegen Vergewiss gegen die öffentliche Ordnung bestraft werden. Das Vergehen liegt nicht im Zustande der Trunkenheit, sondern darin, daß der Trinker sich wissenschaftlich oder fahrlässig in einen Zustand versetzt hat, welcher, an die Öffentlichkeit tretend, Vergnügen erregen mußte. Wer sich in seiner Wohnung betrinkt und still in dieser verbleibt, ist straflos, wer aber das Fenster aufreißt und anstößigen Lärm macht, verfällt dem Gesetze. Das Wirthshaus ist ein öffentlicher Ort, wer dort Vergnügen giebt durch Trunkenheit, ist so strafbar wie der Excedent auf öffentlicher Straße. Niemand wird daran Vergnügen nehmen, daß Jemand erkrankte Wangen hat, außerordentlich aufgereizt ist und im Gehen nicht ganz scharf den Strich hält, aber der widerliche Anblick von Menschen, die alle Gewalt über sich verloren haben, soll vermieden werden. Der Gesetz wird schärfer als bisher auf die Pflicht Obacht geben. Als einem braven Manne, der sich von seinem Stuhle erhoben hatte und arg schwankte, vorgehalten ward, wie er nur so viel habe trinken können, antwortete er: Nicht das ist mein Fehler, sondern daß ich nicht sitzen geblieben bin. Ob der Vergnügenparagrah nützen werde, ist in Zweifel gezogen. Geheilte Menschen sind er gewiß vor dem Genuße eines Uebermaßes abschrecken, ungeheilte werden unter diesem Drucke von ihren Freunden zeitiger als bisher aus der Schänke geholt werden.

Das bestehende Strafgesetz (§ 361 Nr. 5) bedroht diejenigen mit Haft, die durch Trunk (oder Spiel oder Müßiggang) sich in einen Zustand gebracht haben, in welchem zu ihrem oder ihrer Angehörigen Unterhalte durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Hier ist größte Verwahrlosung des Trinkers vorausgesetzt, der Staat straf, da nicht mehr zu helfen ist. Vielleicht könnte sich eine civilrechtliche Bestimmung nützlich erweisen, die an einem früheren Punkte der Säuferei-Laufbahn einsetzte und etwa denjenigen unter Gütel stellte, dem nachgewiesen worden, daß er durch Trunksucht seine Arbeit vernachlässige und für seine Familie nicht genügend Sorge. Die Androhung der Entmündigung kann manchen Leichtsinrigen, der nicht das Ehrgefühl verloren, aufstuteln und zur Umkehr bewegen. Sehr wirksam würde ferner ein Gesetz sein, welches dem für verarbeitete geistige Getränke gewährten Credit gleich den Forderungen aus dem Spiele die richterliche Hilfe verweigerte. In einigen Ländern, in welchen der Wucher sich besonders auf den Verkauf von geistigen Getränken geworfen hat und durch Creditgewährung mit maßlosem Gewinn die Consumenten ausfaugt, besteht schon diese Ausschließung der Spirituosen-Forderungen vom Proceßwege.

Gründlich ist eine Einwirkung auf die Wirthe in Betracht zu ziehen, um sie an der Verabreichung von Getränken an Personen, die schon trunken sind, oder die zwar angeblich nüchtern, aber als Gewohnheitsäufer ihnen bekannt, oder wegen Erregung von Vergnügen durch Trunkenheit bestraft worden sind, zu verhindern. Geldstrafen und im Wiederholungsfall nach zweimaliger Verhaftung die Concessionverweigerung würden ausreichenden Druck üben. In England wird die Concession immer nur auf ein Jahr ertheilt, und wenn der Inhaber sein Geschäft nicht ordentlich geführt hat, nicht erneuert. Socialer Ungerechtigkeit ist bei allen diesen Vorschlägen ausgeschlossen. Freilich wird ein reicher Mann durch Trinken allein seltener dem § 361 des Strafgesetzes verfallen, als ein armer, immerhin kommen aber vor unangenehmer Belastung zu bewahren, trifft natürlich die ärmeren Personen mehr zu, als bei wohlhabenden, wie ein größeres Maß von Pflichtvergeßlichkeit bei jenen vorhanden ist, die sich dem Trunk und Müßiggang hingeben, obwohl sie wissen, daß dadurch für sie und ihre Familie das Brod verloren geht, als bei Personen, welche dieser Sorge ledig sind.

Die pessimistischsten Gesurser über die lasterhafte Gegenwart, welche die Temperenzler auslösen, sind unbedenklich, in der guten alten Zeit war die Unmäßigkeit viel ärger als jetzt. Könige und Minister, Bischöfe und Richter wurden schwer trunken gesehen, ohne Vergnügen zu erregen. Bekannte Friedenscongreffe haben oft ihre Sitzungen ausgesetzt, weil viele hervorragende Mitglieder des Weines voll und zum Sprechen nicht im Stande waren. Und jener kleine Gaudarier in Nürnberg, auf welchem vormalig die Polizei die Trunkenen, die sie am Wege fand, in ihre Wohnungen geschafft hat, giebt uns ein Bild der hohen Duldbarkeit, mit welcher eine Schwäche betrachtet wurde, die — Allen gemein war. X.

Telegraphische Depeschen.

Kiel, 15. August. (G. L. C.) Die Kaiserin begab sich, nach dem Besuch im hiesigen Schlosse, auf der Werftarkasse ebenfalls nach dem Norddiesee-Canal. Um 1 Uhr lebten die Kaiserlichen Majestäten an Bord der „Hohenzollern“ hierher zurück.

Kiel, 15. August. (G. L. C.) Der Kaiser besichtigte heute Nachmittag 3 Uhr den nach Westamerika bestimmten Kreuzer „Wuffard“, welcher um 3 1/2 Uhr in See ging.

Frankfurt a. M., 15. August. (G. L. C.) Dem Vorstande der electrotechnischen Ausstellung sind heute als an dem hierfür festgesetzten Termine seitens der Allgemeinen Electricitäts-Gesellschaft zu Berlin und der Maschinenfabrik zu Derslitz die Maschinen, Transformatoren und Elektromotoren übergeben worden, welche zur Kraftübertragung von Lauffen nach Frankfurt erforderlich sind. Die nöthige Leitung

ist von der Reichspostverwaltung und der Württembergischen Telegraphen-Direction bis auf einige noch notwendige Schutzvorrichtungen ebenfalls fertiggestellt. Die Maschinen in Lauffen waren bereits im Betriebe. Zu der nächsten Woche sind die von der Regierung vorgeschriebenen Messungen und Abnahmeversuche statt, so daß voraussichtlich Ende nächster Woche der definitive Betrieb beginnen kann. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Mittheilungen.

Der König hat dem General-Lieutenant v. Grote, Commandanten von Breslau, den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe, dem praktischen Arzt Dr. Grabenwitz zu Lüben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Gerichtsdienner Kahlert zu Neustadt D.-S. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Der König hat dem Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Vinienships-Captain und Triangulirungs-Director Ritter von Kalmár zu Wien und dem Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Oberst-Lieutenant und Leiter der Sternwarte des militair-geographischen Instituts zu Wien Daublebsky von Sterned den Königlich Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem Oesterreichisch-Ungarischen Staatsangehörigen, Kaufmann Mandl zu Temsin den Königlich Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Der Kaiser hat den Königlich Preussischen Regierungs-Rath zum Regierungraths und ständigen Mitglied des Reichs-Versicherungsamts ernannt.

Der König hat den praktischen Arzt Dr. med. Rudolf Bernhard Witte und Dr. med. Richard Emil Kretschmer, Beide zu Berlin, den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Politische Nachrichten.

Berlin, 16. August.

— Der Geburtstag des Kaisers von Oesterreich wird am 18. d. M. nun doch im Königlich Schlosse zu Kiel und nicht, wie zuvor bestimmt worden war, auf der Kaiserlichen Yacht „Hohenzollern“ feierlich begangen werden. Zur Feier des Tages findet am Nachmittage des Tages bei den Kaiserlichen Majestäten im Festsaale des Kieler Schloßes ein Galadiner statt, an welchem auch die hiesige Oesterreichisch-Ungarische Botschaft theilnehmen wird.

— Hr. Magnard schreibt im Figaro: Ich habe bereits von den Uebertreibungen gesprochen, zu denen eifrige Informationen führen. Ein schlagendes Beispiel solcher Uebertreibungen liefert die Krankheit des Kaisers Wilhelm II. Die Zeitungen sind voll von Consultationen „hervorragender“ Professoren (ein Professor ist stets „hervorragend“) über die Krankheit des Deutschen Souverains. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß sie ihn weder gesehen, noch befüßt, noch untersucht haben; daß sie weder die ihn behandelnden Aerzte, noch das Leiden, von dem er befallen ist, kennen, und daß sie sich einzig und allein nach den einander widersprechenden und ungefähren Mittheilungen der Zeitungen richten. Und doch geben sie eine Diagnose der Krankheit, berechnen das Gefährliche der Verletzungen u. s. w. — In demselben Augenblicke melden aber die Telegraphenbureau, daß der Kaiser sich wohl befindet und eine Fahrt auf See unternimmt. — D, das geschieht, um seinen Zustand zu verheimlichen, antworten mit Seelenruhe die „hervorragenden“ Professoren. — Seit Molliere sind in der Medicin Veränderungen vorgegangen, die Aerzte sind aber dieselben geblieben.

— Wie aus Kissingen berichtet wird, erfolgt die Abreise des Fürsten Bismarck von dort Sonntag oder Montag bekanntlich direct nach Bazin.

— Durch einen Theil der Presse, schreibt die „A. Z.“ läuft die Nachricht von der Verleihung der Friedensklasse des Ordens pour le mérite an den früheren Kriegsminister General v. Verdy in unrichtiger Form. Die Verleihung dieses Ordens erfolgt nicht durch den König,